Satzung

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Nettersheim vom 12.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW 2005, S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW 2005, S. 463 ff.) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Nettersheim betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliche Schmutzwasser.

3. Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2
Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG von der Entsorgung freigestellt ist;

b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG).
Die Gemeinde behält sich gem. § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG das Recht vor, in begründeten Fällen das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser dem Anschluss- und Benutzungszwang zu unterwerfen und dem

Grundstückseigentümer aufzugeben, wie dieser das häusliche Abwasser zur ordnungsgemäßen Entsorgung bereitzustellen hat.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

Der Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4
Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

   a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

   b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

   c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder

   d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder

   e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

2. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 5
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen kön-

nen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

2. Hiervon ausgenommen sind die Anlagen, für die gem. § 2 dieser Satzung die gemeindliche Entsorgung ausgeschlossen ist.

§ 7
Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt bei Kleinkläranlagen mindestens alle 2 Jahre einmal und die Entsorgung der abflusslosen Gruben nach Bedarf. Bei einer abflusslosen Grube hat der Grundstückseigentümer die Entleerung schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde zu beantragen, wenn die Grube bis zu 0,50 m unter Zulauf angefüllt ist. Sollten bei Kleinkläranlagen häufigere Entleerungen notwendig sein als in Satz 1 festgelegt, hat der Grundstückseigentümer dies rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gem. der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in Betrieb zu nehmen.

3. Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

4. Der Grundstückseigentümer hat die Reinigungsöffnungen der Entwässerungsanlagen für die Abfuhr entsprechend freizulegen.

5. Die Gemeinde setzt die Termine der Entleerung für einzelne Grundstücke, Straßen oder Ortsteile fest und teilt den Termin den Grundstückseigentümern mit.

6. Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegen-

ständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 8
Haftung

1. Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

2. Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 9
Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 9 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

3. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ord-

nungsgemäßen Zustand zu bringen.

4. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 11
Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.

2. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

3. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen nicht eingeleiteten Wassermengen. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ein Abzug erfolgt nicht, wenn die nicht eingeleitete Wassermenge weniger als 15 cbm/Jahr beträgt.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch ermittelt. Der Verbrauch berechnet sich nach § 8 Abs. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nettersheim in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die zu erhebende Wassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

   Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wassermesser einbauen, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

6. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 7 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 12
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) 1,63 €/cbm Frischwasser/a für Abwasser aus Kleinkläranlagen mit Verrieselung
b) 2,04 €/cbm Frischwasser/a für Abwasser aus Kleinkläranlagen mit Überlauf
c) 3,47 €/cbm Frischwasser/a für Abwasser aus abflusslosen Gruben

§ 13
Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsbereiten Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Erhebungszeitraum sind 2 aufeinanderfolgende Kalenderjahre und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres sowie das darauffolgende Kalenderjahr. Erfolgt während des Erhebungszeitraumes keine Entleerung, so verlängert sich dieser um das darauffolgende Kalenderjahr.

2. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

4. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

5. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

6. Die Benutzungsgebühr wird für das laufende Kalenderjahr als Vorauszahlung erhoben, die nach dem Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Kalenderjahres berechnet wird. Die endgültige Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach Ablauf des nach Abs. 1 maßgeblichen Erhebungszeitraumes. Wenn die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres beginnt, ist die Abwassermenge für die Berechnung der Vorauszahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen.

§ 14
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle anderen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 Wasserhaushaltsgesetz und § 18 Abfallgesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

   a) § 4 Stoffe einleitet
   b) § 6 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt
   c) § 7 Abs. 1 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt
   d) § 7 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt
   e) § 9 Abs. 1 und Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt
   f) § 10 Abs. 1 Auskünfte verweigert
   g) § 10 Abs. 2 den Zutritt nicht gestattet
   h) § 10 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt
   i) § 10 Abs. 4 den Zugang verwehrt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Nettersheim vom 11.12.1990 (aktuelle Fassung) außer Kraft.

Nettersheim, 12.12.2006

Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Nettersheim vom 12.12.2006

I. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW 2005, S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW 2005, S. 463 ff.) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim am 06.02.2007 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Nettersheim vom 12.12.2006 beschlossen:

§ 1

§ 12 (Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) 1,88 €/cbm Frischwasser/a für Abwasser aus Kleinkläranlagen

b) 3,80 €/cbm Frischwasser/a für Abwasser aus abflusslosen Gruben

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Nettersheim, 06.02.2007

Bürgermeister